

**Beschlussvorlage**  
**an die**  
**Mitgliederversammlung des Geschichts- und Heimatvereins Lüdenscheid e.V.**  
**am 06. Juni 2016**

**TOP 8: Änderung der Satzung**

Begründung:

1. § 4 „Verlust der Mitgliedschaft“

Nach § 4 Nr. 3 der Satzung kann ein Ausschluss aus dem Verein nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, und auch nur dann, wenn Mitglieder grob gegen die Vereinszwecke verstoßen. Eine nähere Definition dieses Tatbestandes erfolgt nicht.

In der letzten Zeit kommt es jedoch öfters vor, dass Mitglieder trotz mehrfacher Erinnerung den fälligen Jahresbeitrag nicht zahlen. Der Vorstand sieht hierin zwar einen Verstoß gegen die in § 5 Nr. 5 der Satzung genannte Verpflichtung, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen, es erscheint jedoch fraglich, ob es sich hierbei um einen groben Verstoß gegen die Vereinszwecke handelt. Dennoch sollte die Möglichkeit bestehen, solche Mitglieder aus dem Verein auszuschließen. Nach Ansicht des Vorstandes sollte in diesem Fall ein Ausschluss jedoch nicht durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, nicht zuletzt, um das Verhalten der Betroffenen nicht öffentlich verhandeln zu müssen.

Es wird daher nachstehende Formulierung als Punkt 4 des § 4 der Satzung vorgeschlagen, die nach einem erfolgten Ausschluss durch den Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einräumt, eine abschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen:

„Die Mitgliedschaft erlischt,

...

4. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das auszuschließende Mitglied schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.“

## 2. § 9 „Vorstand“

Nach § 26 BGB vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei wird die Möglichkeit eingeräumt, die Vertretungsmacht in der Satzung einzuschränken. Nach § 9 Nr. 4 der Satzung des GHV sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB „der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.“

Dies bedeutet, dass die bzw. der Vorsitzende oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter wichtige Entscheidungen wie z.B. Vertragsabschlüsse allein tätigen kann. Eine solche Regelung ist inzwischen in Vereinssatzungen nicht mehr üblich. Vielmehr werden üblicherweise Regularien eingeführt, die es einem Verantwortlichen unmöglich machen, Entscheidungen mit gravierenden Auswirkungen auf den Verein alleine zu treffen.

Der Vorstand hat sich entschlossen, der Mitgliederversammlung eine entsprechende Formulierung vorzuschlagen. Es handelt sich hierbei um eine rein vorbeugende Maßnahme, die nicht durch entsprechende Vorkommnisse oder in der Person einzelner Vorstandsmitglieder begründet ist. Vielmehr soll die Neuregelung auch dem Schutz der Vorstandsmitglieder vor möglichen Vorwürfen dienen.

Es wird vorgeschlagen, den § 9 Nr. 4 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Vertreter, der Schatzmeister sowie der Geschäftsführer. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss.“

### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung des Geschichts- und Heimatvereins Lüdenscheid e.V. trifft folgenden Beschluss:

Die Satzung des Geschichts- und Heimatvereins Lüdenscheid e.V. vom 23.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird um folgende Nr. 4 ergänzt:

„4. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das auszuschließende Mitglied schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.“

2. § 9 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Vertreter, der Schatzmeister sowie der Geschäftsführer. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss.“

Lüdenscheid, April 2016

*gez. Arnhild Scholten*

Dr. Arnhild Scholten  
Vorsitzende